

Aufgrund des §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. 2006 S. 666 (669)), sowie der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung am 12.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Usingen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Gehwege und Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeindegebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Usingen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

- 1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis, soweit sie nicht erlaubnisfrei (§ 7) ist. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.
- 2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Die Erlaubnis wird von der Stadt Usingen nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- 4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- 5) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- 6) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

- 7) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und dergleichen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- 8) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Schadenersatzanspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei der Sperrung oder Änderung der öffentlichen Straße.

§ 5 Wahlsichtwerbung

Vor den Wahlen zum europäischen Parlament, den Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen stellt die Stadt Usingen im gesamten Stadtgebiet Großplakattafeln auf.

Auf Antrag werden den Parteien, die in dem Wahlkreis, zu dem Usingen gehört, mit Wahlvorschlägen zugelassen sind, Werbeflächen auf diesen Großplakattafeln zugewiesen.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entfällt.

§ 6 Erlaubnisantrag

Erlaubnisangebote sind mit Name und Anschrift sowie Art und Dauer der Sondernutzung 2 Wochen vorher bei der Stadt Usingen zu stellen. Die Stadt Usingen kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer;
- 2) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 3 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- 3) bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- 4) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
- 5) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, jedoch höchstens 50 cm in den Gehweg hineinragen.
- 6) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen müssen dem Magistrat angezeigt werden.

§ 8 Beseitigungspflicht

- 1) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis oder nach Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- 2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr bestehen.

- 3) Wird den Pflichten der Absätze 1) und 2) nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- 4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Haftung

- 1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann die Stadt die Erteilung der Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 7 Nr. 4 und 5 können erlaubnisfreie Sondernutzungen ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 11 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Ist die ermittelte Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr ist auch verpflichtet, wer die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt. Die Gebühr wird in diesem Fall unbeschadet der Möglichkeit erhoben, die unbefugte Sondernutzung als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

Für eine Sondernutzung, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist, wird die Gebühr einer im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung erhoben.

Wird die Verwaltung tätig, weil eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt wurde, erhöht sich die Gebühr bei nachträglicher Genehmigung wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes um 50%.

§ 12 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 13

Persönliche Gebührenfreiheit

- 1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
 1. die Bundesrepublik Deutschland,
die Länder,
die Landkreise und
die Gemeinden
für Sondernutzungen, die im öffentlichen
Interesse liegen;
 2. die Religionsgemeinschaften
für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen
Zweck ausgeübt werden;
 3. die Parteien und Wählervereinigungen, soweit sie ein Parlament (Europaparlament, Bundes-
tag, Hessischer Landtag, Kommunale Vertretungen) vertreten oder zu allgemeinen Wahlen
zugelassen sind.

- 2) Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn
 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Bil-
ligkeitsgründen geboten erscheint.

§ 14

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei der Erteilung der Erlaubnis
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen, erstmalig bei Erteilung für das laufende Jahr,
für nachfolgende Jahre, jeweils bis zum 01. Februar des Jahre

§ 15

Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Rechtsans-
pruch auf Erstattung entrichteter Gebühren

- 2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Usingen eine Sonder-
nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 16

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- u.ä. Märkte) gelten besondere Bestimmungen.

§ 17 Umzüge

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Veranstaltung von Umzügen, Prozessionen, Versammlungen, Kundgebungen usw. der anerkannten Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, karitativen Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - b) § 4, Abs. 4 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - c) § 4, Abs. 5 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.
Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 19 Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden. Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 04.02.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.10.1988 außer Kraft.

Usingen, den 30.11.2007
Der Magistrat der Stadt Usingen
gez. Drexelius
Bürgermeister

Rechtskräftig ab 01.12.2007

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Usingen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs-Gebühr €	Mindest-Gebühr €
1.	Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Baustoffablagerungen, Bauzäunen etc.	2,00 €/m ² / angef. Kalendermonat	20,00 €
2.	Container je Stück	20,00 €/angef. Kalendermonat	20,00 €
3.	Aufstellen von Verkaufs- und/oder Imbisswagen	5,00 €/m ² / angef. Kalendermonat	25,00 €
4.	Aufstellen von sonst. ambulanten Verkaufsständen, z.b. Verkauf von Weihnachtsbäumen	2,00 €/m ² / angef. Kalendermonat	20,00 €
5.	Schaukästen, Warenauslagen u.ä., Zeitungsboxen bzw. –Automaten, sonst. Werbeanlagen z.b. Plakate bei Veranstaltungen	2,00 €/m ² / angef. Kalendermonat bei Plakaten pro Stück	20,00 €
6.	Tische und Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	2,50 €/m ² / angef. Kalendermonat	25,00 €